

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG über den Bebauungsplan NR: 57

Gelände -Dorf Ahrensfelde-

beiderseits ~~der~~ Str. Dorfstraße, Teichstraße, Up'n Barg,
Querweg und Schusterredder

STAND 30.5.1984

TEXT (TEIL B)

1. Gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind in Teilen des B-Planes bestimmte Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen nicht zulässig bzw. nur ausnahmsweise zulässig. Das Dorfgebiet ist gegliedert in die Teilgebiete 1, 2, 3 u. 4. In der nachfolgenden Tabelle sind für die einzelnen Teilgebiete die unzulässige Nutzung gem. § 1 Abs. 5 BauNVO mit X gekennzeichnet und die Ausschließungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO sind mit ● 1 bis ● 5 gekennzeichnet. In den nachfolgenden Anmerkungen ● 1 bis ● 5 sind die Ausschließungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO im einzelnen festgesetzt.

Unzulässige Nutzung (§ 1 Abs. 5 u. 9 BBauG)	1	2	3	4
1. Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude	x	x	● 5	● 5
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen				
3. Sonstige Wohngebäude	● 3		● 2	
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	x	x	● 4	● 4
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaft sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes	● 1	x	x	● 1
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen				
7. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe				
8. Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke		x	x	
9. Gartenbaubetriebe		x		
10. Tankstellen	x	x	x	x

Ausschließungen § 1 (9) BauNVO

- 1 Einzelhandelsbetriebe dürfen eine Verkaufs- und Lagerfläche von max. 250 m² nicht überschreiten.
- 2 Sonstige Wohngebäude sind nur bis zu einer max. Bruttogeschossfläche von 250 m² zulässig.
- 3 Sonstige Wohngebäude sind im Teilgebiet 1 nur in Vordergebäuden zulässig. Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind ausnahmsweise auch in den rückwärtigen Grundstücksteilen zulässig.
- 4 Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind unzulässig.
- 5 Wirtschaftsstellen forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind zulässig, bei denen das Holz im Wald aufbereitet und verarbeitet wird.

2. Grünflächen für Sportanlagen

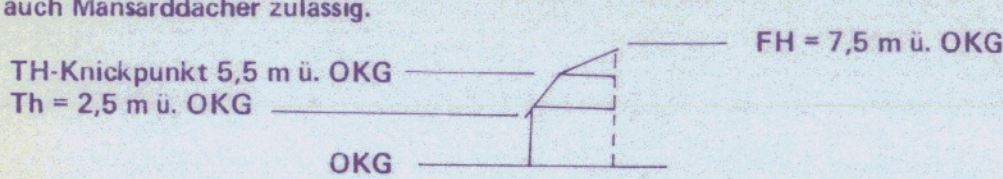
Bauliche Anlagen

Eingeschossige Bauweise, Dachneigung zw. 35° bis 45°.

3. Grundstücksgröße und Maß der baulichen Ausnutzung (entsprechend § 31 Abs. 1 BBauG)

3.1 Doppelhäuser sind nur zulässig, wenn sie nach außen die Hauseinheiten nicht erkennen lassen.

3.2 Bei der eingeschossigen Bauweise sind, entsprechend den unten aufgeführten Höhenangaben, ausnahmsweise auch Mansarddächer zulässig.



Traufhöhe

3.3 Die Traufhöhen, bezogen auf die vorhandenen Gebäudehöhen sind – mit Ausnahme der zweigeschossigen Gebäude und der unter Ziffer 2., 3.2 u. 3.4 beschriebenen Gebäuden – im MD-Gebiet bis max. 3,20 m zulässig.

3.4 Die Traufhöhen der Betriebsgebäude in den Teilgebieten 1, 3 und 4, bezogen auf die vorhandene Gebäudehöhe, sind bis zu max. 6 m zulässig.

4. GESTALTUNG DER GEBÄUDE

4.1 Zulässige Fassadengestaltung in den einzelnen Teilgebieten

Teilgebiet	Material und Farbgebung
1 – 4	Rotes Sichtmauerwerk; (RAL-Farbenreihe 3000 „rot“ mit Ausnahme der Nummern 3022 lachsrot 3014 altrosa 3024 leuchttrot 3015 hellrosa 3026 leuchthellrot 3017 rose 3030 hochreflexrot 3018 erdbeerro 3019 reflexrot
	und / oder Braunes Sichtmauerwerk; (RAL-Farbenreihe 8000 „braun“ mit Ausnahme der Nummern 8000 grünbraun 8019 graubraun 8001 ockerbraun 8022 schwarzbraun 8017 schokoladenbraun 8026 reflexbraun
4.1.2 1 u. 2 an der Dorfstraße	hellgeschlemmtes Mauerwerk; (RAL-Farbenreihe 1000; 9000 davon zulässig: 1013 perlweiß 9001 cremeweiß 1014 elfenbeinweiß 9002 grauweiß 1015 hellelfenbeinweiß 9010 reinweiß 9018 papyrusweiß
4.1.3 1 u. 2 an der Dorfstraße	Putzbauten in hellem Farbenstrich (entspr. RAL-Farben 4.1.2)

4.1.4 Die Verwendung von Baustoffimitationen, Asbestzement und Kunststoffverkleidungen sind nicht zulässig.

4.1.5 Für Renovierungen u. erhaltenswürdige Gebäude sind nach Nr. 4.1.1 – 4.1.3 Ausnahmen zulässig.

4.2 Dächer / Dachneigung

4.2.1 Die Dachneigung in allen MD-Teilgebieten soll zwischen 35° u. 50° betragen.

4.2.2 Für Garagen sind ausnahmsweise Flachdächer zugelassen, wenn die Garagenfront 20 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt ist.

4.3 Dachgauben sind nur bis zu einer Breite von 40 % der zugehörigen Traufkantenlänge zulässig.

4.4 Dacheindeckung

Teilgebiet	Material und Farbgebung
1 – 4	rote oder braune Dachpfannen (RAL-Farbreihe entsprechend 4.1.1 des Textes; zusätzlich ist RAL-Farbtone 8019 u. 8017 zulässig)
1 u. 3 u. 4	dunkle Dachpfannen (RAL-Farbenreihe 7000 u. 8000, davon zulässig): 7013 braungrau 8014 Sepiabraun 7015 schiefergrau 8019 graubraun 7016 anthrazitgrau
1 – 4	schuppige Dacheindeckung (Reet, Schiefer u. Schindel)

4.5 Nur folgende Dachformen sind zulässig: Satteldach / Mansarddach
Walmdach / Krüppelwalmdach

4.6 Brüstungsplatten aus Beton und Asbestzement an Balkon und Loggien sind unzulässig.

4.7 Im gesamten Geltungsbereich des B-Planes ist eine max. Sockelhöhe von 50 cm über der vorhandenen Geländeoberfläche des jeweiligen Grundstücks zulässig.
(Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Gelände und Oberkante Erdgeschoßfußboden)

4.8 Nebenanlagen

4.8.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in allen Teilgebieten außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einem Volumen von insgesamt 50 cbm zulässig.

4.8.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind in dem vorderen Grundstücksbereich bis zur vorderen Baugrenze bzw. Baulinie unzulässig.

4.8.3 Nebenanlagen und Nebengebäude sind im gleichen Material wie das Hauptgebäude zu errichten und diesem gestalterisch anzugleichen.

5. Erhaltung Baulicher Anlagen

„Zur Wahrung und Erneuerung für das Erscheinungsbild Ahrensfeldes ist ein Genehmigungsvorbehalt gemäß § 39 h) Abs. 1 BBauG für Abbrüche, Umbauten und Änderungen der mit „E“ gekennzeichneten Wohnhäuser und Bauernhäuser festgesetzt.“

Der Genehmigungsvorbehalt bezieht sich auf Abbrüche, Umbauten und Änderungen der äußeren Gestaltung, insbesondere Material, Farbe und Proportion der Außenwände, Dächer, Türen, Tore und Fenster.

Die Erhaltungsrückgründe sind:

a) Diese baulichen Anlagen prägen alleine und im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild Ahrensfeldes als Haufendorf.

Die unregelmäßige (haufenförmige) Anordnung bezieht sich sowohl auf die gemäß § 39 h) gekennzeichneten Gebäude einer Hofanlage als auch auf die ursprüngliche Anordnung der Hofanlagen zueinander. Die Hofanlagen sind eine Ursprungsform des Dreisatz- bzw. Viersatzhofes.

b) Die Gebäude spiegeln in ihrer äußeren Gestaltung, ihres Materials und den Proportionen der Dächer, Wände, Fenster, Türen und Tore in sich und zueinander vergangene landwirtschaftliche Produktions- und Lebensweisen bis zur Wende im 20. Jahrhundert wider.

6. Grün- und Freiflächen

6.1 Als Einfriedigung sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen des Teilgebietes 2 Wälle bis H = 1,0 m festgesetzt. Die neu anzulegenden Wälle sind überwiegend mit landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. Einfriedigungen im Vorgarten der Teichstraße in dem Teilgebiet 2 sind mit Feldsteinmauern auszuführen, max. Höhe bis 1,0 m. Bei der Kombination von Koppeltzäunen – Feldsteinmauerwerk darf die Gesamthöhe von 1,0 m nicht überschritten werden.

6.2 In allen Gebieten sind Maschendrahtzäune, Betonzäune und Kunststoffzäune im Vorgartenbereich bis zur vorderen Baugrenze bzw. Baulinie unzulässig.

6.3 In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) darf die Bepflanzung nicht höher als 0,7 m über Oberkante zugehörige Straßenfläche sein. Zulässig sind jedoch hochstämmige Eichen.

6.4 Müllboxen in den Teilgebieten 1 + 2 sind geruchsfrei unterzubringen und durch brennweite Sichtschutzwände oder Pergolen mit intensiver Bepflanzung in die Außenanlagen zu integrieren. Das gilt sinngemäß auch für Trafostationen.

6.5 Zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten, vorhandenen Bäume und Sträucher sowie die Knicks sind zu erhalten und zu pflegen. Während der Bauzeit sind vorhandene Bäume und Sträucher im Wurzel- und Kronenbereich zu schützen. Baugruben dürfen nicht in den Wurzelbereich der Bäume hineinragen. Die Geländeoberfläche an dem Fußpunkt der Bäume darf nicht verändert werden.

7. Erschließungen

Die im Plan Teil A mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1, 21 BBauG zu belastenden Flächen sind zugunsten der jeweilig anliegenden Grundeigentümer, die an diese Flächen direkt angrenzen, festgesetzt. Ausnahmen hiervon sind gem. § 31 (1) BBauG zugelassen, wenn die erforderlichen Erschließungen anderer Form – z.B. über benachbarte Grundstücke – nachgewiesen werden kann.

8. Schallschutz


8.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG und gleichzeitig als überbaubare festgesetzte Flächen müssen die Bauteile der Gebäudefronten, die sich in einem Abstand von 15 m von der Straßenmitte (K 20) befinden, mindestens folgende bewährte Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegel III (61 - 65 dB (A)) gem. DIN 4109, R_w für Außenwände und Dächer bzw. R_w für Fenster von Aufenthaltsräumen.

Außenwände, Dächer	Fenster
40 dB	35 dB

Festsetzungen

Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 1 Abs. 1 bis 3 BauNVO

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 Bundesbaugesetz

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet § 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH Traufhöhe

FH Firsthöhe

0,2 Grundflächenzahl

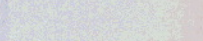
0,4 Geschoßflächenzahl


GF Geschoßfläche

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO


o Offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

 Baulinie

 Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 6 BBauG

 Fläche für den Gemeinbedarf


F Fläche für die Feuerwehr

Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

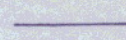
Baugestaltung

D > 45° Dachneigung


Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG


 Straßenverkehrsflächen

 Fahrbahn

 Gehweg

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung


 Einfahrt, Ausfahrt

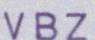
 Straßenbegrenzungslinie

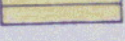
P Öffentliche Parkfläche


VBZ verkehrsberuhigte Zone


Baugrundstücke für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

 (Trafostation) Elektrizität

 (Müllstandplätze) Abfall


 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG

 Parkanlage öffentlich

 Parkanlage privat

 Sportplatz privat Reiten, Tennis, Sauna

 Spielplatz öffentlich

 Bolzplatz öffentlich

 Kinderspielplatz privat

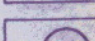
 Badeplatz privat

 Wasserflächen öffentlich § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 6 BBauG

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BBauG

 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG

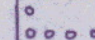
 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG

 Umgrenzung von Erhaltungsbereichen § 39 h Abs. 1 BBauG


b mind. Mindestbreite der Baugrundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBauG

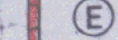
St Stellplätze

 Spielplatz

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

 Geh- und Leitungsrecht

 Begünstigte Anlieger, siehe Planzeichnung


 Geh- und Reitrecht, Kreis der Begünstigten - siehe Planzeichnung

 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs. 6 BBauG

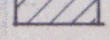
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (entspr. Ziff. 8 des Textes) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG


Darstellungen ohne Normcharakter

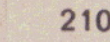
 Durchfahrt

 Vorhandene bauliche Anlagen

 Vorhandene Flurstücksgrenzen

210 Flurstücksbezeichnungen


 Fortfallende Flurstücksgrenzen

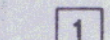
 Bei Durchführung des B-Planes fortfallende bauliche Anlagen

1 Gebietskennziffer

OKG Oberkante Gelände

 Sichtdreiecke

 Wall

 Tennisplätze, Erweiterungen

 Landschaftsschutz

 Umgrenzung der noch nicht genehmigten Teilflächen (Landschaftsschutz)

 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Nachweis der Eignung der Bauteile:

Außenbauteile gelten ohne besonderen Nachweis im Sinne der Mindestanforderungen als geeignet, wenn ihre Ausführung mind. den in DIN 4109, "Ergänzende Bestimmungen", Fassung 1975, aufgeführten Ausführungsbeispielen entspricht. Bei anderen Bauteilen ist die Eignung durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Konstruktionsmerkmale geeigneter Bauteile

- 1) Flächengewicht einschaliger Außenwände mit oder ohne Verblendung und Dächer: mind. 150 kg/m²
- 2) Dachschrägen in Holzbauweise:
Dacheindeckung
Sparren, mind. 160 mm hoch, an der Unterseite = 12 mm dicke Gipskarton- oder Holzwerkstoffplatte, Flächengewicht mind. 10 kg/m².
In dem Hohlraum ist ein akustisch wirksamer Dämmstoff (z.B. Mineralfaser) mit einer Dicke von mind. 60 mm einzubringen.
- 3) Fenster:
Einfachfenster mit Isolierverglasung, Isolierglas mit R_w = 37 dB (Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719). Beträgt die Fensterfläche mehr als 60 % der Außenwandfläche, ist an die Fenster die gleiche Anforderung wie an die Außenwand zu stellen.
Lüftungseinrichtungen und Rolladenkästen dürfen die Schalldämmung nicht verschlechtern.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.1.1981. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 27.2.1981 erfolgt.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 1.9.1982 durchgeführt worden.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.3.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.12.83, 20.2.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 05.03.79 bis zum 05.04.79 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.02.79 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am **16. JAN. 1985** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den **26. AUG. 1987**
Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur
Dipl.-Ing. V. Teichmann

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 17.08.79 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.02.79 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.79 gebilligt.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.06.79, AZ. IV. 8700-5/2, 793-62-1 (S. 7) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Ahrensburg, den **31. Aug. 1987**
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

10. Die Auflagen der Bebauungsplansatzung durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.85, 08.12.1986 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 1.10.1987, AZ. IV. 8700-C-512, 113-62, 1157 bestätigt.
Ahrensburg, den **27.10.1987**
i.v. Eckert
(Eckert)
Eoster Stadtrat
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ahrensburg, den **16.11.1987**
i.v. Eckert
(Eckert)
Eoster Stadtrat
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.10.1987 von *[Signature]* bis zum *[Signature]* ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.11.1987 rechtsverbindlich geworden.
Ahrensburg, den **16.11.1987**
i.v. Eckert
(Eckert)
Eoster Stadtrat
[Signature]
(Samusch)
Bürgermeister


Präambel

„Aufgrund des § 10 und des § 37 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und der Landesbauordnung in der Fassung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) und des § 82 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom *[Signature]* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57 für das unten genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.“

Es gilt die Baunutzungsordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Es gilt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ahrensburg vom 19.12.1980.



SATZUNG DER STADT AHRENSBURG über den Bebauungsplan NR: 57

Gelände -Dorf Ahrensfelde-
beiderseits der Str. Dorfstraße, Teichstraße, Up'n Barg, Querweg und Schusterredder

STAND 30.5.1984

Verfahrensstand nach BBauG : § 2a ● § 2(5) ● § 2a(6) ● § 10 ● § 12 ●